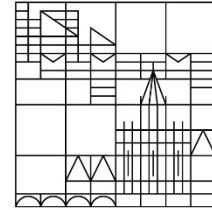


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 54/2020

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für den
Promotionsstudiengang im Rahmen der
Graduiertenschule der Sozial- und
Verhaltenswissenschaften (Graduate School
of the Social and Behavioural Sciences)**

Vom 17. August 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule der Sozial- und Verhaltenswissenschaften (Graduate School of the Social and Behavioural Sciences)

vom 17. August 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 38 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBI. S. 426), in seiner Sitzung am 22. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:



(in der Fassung vom 17. August 2020)

§ 1 Anwendungsbereich

Die Zulassung in das erste Fachsemester des Promotionsstudiengangs im Rahmen der Graduiertenschule „Social and Behavioural Sciences“ erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

Grundsätzlich ist es für Bewerberinnen und Bewerber möglich, sich über zwei verschiedene Auswahlverfahren für den Promotionsstudiengang zu bewerben.

Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, jeweils im April eines jeden Jahres, am Bewerbungsverfahren für im Rahmen der Graduiertenschule ausgeschriebene und finanzierte Doktorandinnen- und Doktorandenstellen teilzunehmen. Das Auswahlverfahren für die Vergabe dieser Doktorandinnen- und Doktorandenstellen und für die damit verbundene Zulassung zum Promotionsstudiengang wird in den §§ 3 bis 6 dieser Satzung beschrieben.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Betreuungszusage durch ein Mitglied der Graduiertenschule aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen haben und deren Finanzierung sichergestellt ist, können sowohl für das Winter- als auch das Sommersemester die Annahme als Doktorandin oder Doktorand und die Zulassung für den Promotionsstudiengang beantragen. Dieses Verfahren wird in den §§ 7 bis 9 dieser Satzung beschrieben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang setzt voraus:
 - (a) die Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion an der Universität Konstanz und der fachspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Faches.
 - (b) den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Masterstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Der Abschluss muss aus einem der beteiligten Fächer der Graduiertenschule stammen, nämlich: Biologie, Linguistik, Physik, Politik- und Verwaltungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Statistik oder Wirtschaftswissenschaften oder aus einem verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem der genannten Fächer besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Masterstudiengangs in dem betreffenden Fach an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
 - (c) den Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (aktiv und passiv) durch einen der folgenden Sprachtests:
 - Cambridge Certificate of Proficiency in English: Mindestergebnis Grade C.
 - IELTS (International English Language Testing System): Mindestergebnis Band 6.5.
 - TOEFL (Test of English as a Foreign Language): Mindestergebnis 92 Punkte (Internet-based).Ersatzweise den Nachweis der Immatrikulation in einem Masterstudiengang, bei dem mindestens die Hälfte der Leistungspunkte durch Leistungen in englischer Sprache erworben wurden.
- (2) Bei der Anerkennung von Master- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach §§ 3 und 4 bzw. 7 und 8 nicht fristgerecht, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

Regelungen für eine Zulassung im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens

§ 3 Fristen im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens

Zulassungen für das erste Fachsemester des Promotionsstudiengangs über das zentrale Auswahlverfahren sind zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. April bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Form des Antrags im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Masterstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Der Abschluss muss aus einem der beteiligten Fächer der Graduiertenschule gemäß § 2 Abs. 1 b) oder aus einem verwandten Fach stammen. Falls die Bewerberin/der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat sie/er das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 b) bis zum Beginn des Semesters, zu dem die Aufnahme des Promotionsstudiums erfolgen soll, durch den Nachweis aller bisherigen endnotenrelevanten Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.
 - b) ein Lebenslauf
 - c) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Promotionsstudium sowie über das beabsichtigte Forschungsvorhaben Aufschluss gibt.
 - d) ein Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 2 Abs.1 c).
 - e) ein Nachweis über einschlägige methodische Kenntnisse, erworben in einem Hochschulstudium.
 - f) ein Nachweis des Themas der Abschlussarbeit. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, der Nachweis des Themas einer relevanten schriftlichen Arbeit des Studiums, z.B. einer Seminar- oder Hausarbeit.
 - g) zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen/-lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Promotionsstudium geben.

§ 5 Auswahlkommission im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens

- (1) Vom Vorstand der Graduiertenschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens eine Professorin/ein Professor aus jedem beteiligten Fachgebiet der Graduiertenschule gemäß § 2 Abs. 1 b) sowie aus jeder der Spezialisierungsgebieten der Graduiertenschule angehört.

- (2) Bei der Zusammensetzung der Auswahlkommission sind insbesondere diejenigen Professorinnen und Professoren zu berücksichtigen, die Finanzierungsmöglichkeiten für Doktorandinnen/Doktoranden anbieten und ihre Erstbetreuung übernehmen können.
- (3) Die Auswahlkommission unterbreitet dem Vorstand gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im Rahmen des zentralen Auswahlverfahrens

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze im Promotionsstudiengang vorhanden sind, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Promotionsstudienplatz beworben hat (vgl. §§ 3 und 4).
- (3) Das Auswahlverfahren erfolgt in fünf Schritten:
 1. Erstellung einer Rangliste der eingegangenen Bewerbungen auf Basis der Gesamtsumme der Punkte gemäß Abs. 4 Nr. 1 bis 6.
 2. Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für den Bewerbungstag unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einer Betreuerin/eines Betreuers, die oder der das angestrebte Promotionsvorhaben fachlich hinreichend betreuen kann.
 3. Kurzvortrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie Interviews am Bewerbungstag. Bei Ortsabwesenheit können der Vortrag und die Interviews auch über Video-Telefonie durchgeführt werden.
 4. Nach dem Bewerbungstag teilen die Bewerberinnen und Bewerber eine Reihung bzgl. der von ihnen präferierten Stellen mit.
 5. Festlegung der endgültigen Rangliste auf Basis der Gesamtsumme der Punkte gemäß Abs. 4 Satz 1 bis 7, auf Grund derer die Kandidatinnen und Kandidaten denjenigen Professorinnen und Professoren zugeordnet werden, die ihre Erstbetreuung und Finanzierung übernehmen.
- (4) Die Auswahlkommission bewertet die am Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerbungen nach den nachstehenden Kriterien Nr. 1 bis 7 und erstellt eine Rangliste, die aufgrund der nachstehenden Kriterien mit folgender Gewichtung gebildet wird:
 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist; wenn noch kein Abschluss vorliegt, Durchschnitt der bislang erbrachten endnotenrelevanten Prüfungsleistungen. Die Bewertung der Ausrichtung der Abschlussprüfung richtet sich nach ihrer Passfähigkeit in Bezug auf die beteiligten Fach- und Spezialisierungsgebiete der Graduiertenschule (0 – 4 Punkte).
 2. Kenntnisse in einem Fach- oder Spezialisierungsgebiet der Graduiertenschule (Nachweis durch die Notenübersicht des vorangegangenen Studiums) (0 – 1 Punkt).
 3. Bewertung des Bewerbungsschreibens in englischer Sprache nach § 4 (0 – 1 Punkt).
 4. Bewertung der Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen/-lehrern nach § 4 (0 – 2 Punkte).

5. Einschlägige methodische Kenntnisse nach § 4 (Nachweis durch die Notenübersicht des vorangegangenen Studiums) (0 – 1 Punkt).
 6. Bewertung der für das angestrebte Promotionsstudium thematischen Relevanz der Abschlussarbeit des Studiums, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, kann das Thema einer relevanten schriftlichen Arbeit des Studiums, z.B. einer Seminar- oder Hausarbeit, berücksichtigt werden (0 – 1 Punkt).
 7. Gesamteindruck am Bewerbungstag (Qualität der Präsentation und Eindruck beim Interview) (0 – 4 Punkte).
- (5) Die Zuordnung zu den Erstbetreuerinnen und -betreuern erfolgt gemäß der endgültigen Rangliste (Abs. 3 Nr. 5) und auf Grund der Präferenzordnung der Kandidatinnen und Kandidaten gem. Abs. 3 Nr. 4. Die vorgesehenen Betreuerinnen/Betreuer treffen im Rahmen der Auswahlkommission die Entscheidung darüber, welche Kandidatinnen/Kandidaten für ihre verfügbare Finanzierung zugelassen werden können.
 - (6) Bei Ranggleichheit gilt entsprechend § 29 Abs. 2 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) des Landes Baden-Württemberg.
 - (7) Den abschließenden Vorschlag für die Bildung der Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Vergabe der im Rahmen der Graduiertenschule finanzierten Doktorandinnen- und Doktorandenstellen erstellt der Vorstand der Graduiertenschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

Regelung für eine direkte Zulassung über eine Arbeitsgruppe

§ 7 Fristen im Rahmen des direkten Auswahlverfahrens

Zulassungen für das erste Fachsemester des Promotionsstudiengangs sind bei Zusage für eine Betreuung des Dissertationsprojektes durch eine Professorin/einen Professor aus einem der beteiligten Fächer der Graduiertenschule zum Winter- wie Sommersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung kann jederzeit gestellt werden, muss aber spätestens zwei Wochen vor Semesterbeginn bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 8 Form des Antrags im Rahmen des direkten Auswahlverfahrens

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang im Rahmen der Graduiertenschule ist in der von der Universität Konstanz vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses eines Masterstudiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Der Abschluss muss aus einem der beteiligten Fächer der Graduiertenschule gemäß § 2 Abs. 1 b) oder aus einem verwandten Fach stammen.
 - b) ein Lebenslauf
 - c) ein Bewerbungsschreiben in englischer Sprache im Umfang von einer Seite, das über Eignung und Motivation für das angestrebte Promotionsstudium sowie über das beabsichtigte Forschungsvorhaben Aufschluss gibt.

- d) ein Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse (vgl. § 2 Abs.1 c).
- e) ein Nachweis über einschlägige methodische Kenntnisse, erworben in einem Hochschulstudium.
- f) ein Nachweis des Themas der Abschlussarbeit. Falls keine Abschlussarbeit angefertigt wurde, der Nachweis des Themas einer relevanten schriftlichen Arbeit des Studiums, z.B. einer Seminar- oder Hausarbeit.
- g) zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrerinnen/-lehrern, die Aufschluss über Eignung und Motivation für das angestrebte Promotionsstudium geben. Ein Empfehlungsschreiben muss von der Erstbetreuerin/vom Erstbetreuer eingereicht werden.

§ 9 Prüfung der Zulassungsvoraussetzung und Vorschlag für eine Zulassung

Die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer empfiehlt die Kandidatin/den Kandidaten dem Vorstand der GSBS, der im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss die Aufnahme in die GSBS vorschlägt. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die Kandidatin/der Kandidat nach den Kriterien von § 6 Abs. 4, Nr. 1 bis 7, eine Punktzahl erreicht hätte, welche die Aufnahme im zentralen Verfahren ermöglicht hätte. Hinsichtlich § 6 Abs. 4 Nr. 7 wird das Einstellungsinterview mit der Kandidatin/dem Kandidaten berücksichtigt.

Gemeinsame Bestimmungen für beide Verfahren

§ 10 Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund der Empfehlung des Vorstandes der Graduiertenschule im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2021.

In Vertretung der Rektorin

Konstanz, 17. August 2020

gez.

Prof. Dr. Malte Drescher

- Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs -